

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Rhonestraße 2a • 50765 Köln

Landtag NRW
Frau «Vorname» «Name», MdL
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Der Vorsitzende

c/o Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Rhonestraße 2a
50765 Köln

Telefon: 0221 57998-0
Telefax: 0221 57998-161

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen/Auskunft erteilt

Durchwahl/Mailadresse

Köln

Herr Rautenberg

-310

lagfw@awo-mittelrhein.org

08.06.2017

Sehr geehrte Frau «Name»,

zu Ihrer erneuten Wahl als Abgeordnete des Landtages Nordrhein-Westfalen gratulieren wir Ihnen ganz herzlich und wünschen Ihnen für Ihre Arbeit zum Wohle unseres Landes viel Erfolg und eine glückliche Hand.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) zusammengeschlossenen Verbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie und die Jüdischen Gemeinden) setzen sich seit Jahrzehnten für eine soziale, gerechte und solidarische Politik nach werteppluralen und angebotsvielfältigen Grundsätzen ein. Mit ihren mehr als 700.000 Beschäftigten in der Kranken-, Alten-, Kinder- und Jugendpflege und geschätzt ebenso vielen Ehrenamtlichen ist die Freie Wohlfahrtspflege nicht nur der stärkste Eckpfeiler in unserem Sozialsystem, sondern auch einer der bedeutendsten Arbeitgeber in diesem Land.

Unter dem Motto **Gemeinsam. Sozial. Für NRW.** haben wir im Vorfeld der Wahlen den im Landtag vertretenen Parteien die „Sozialpolitischen Positionen und Forderungen der LAG FW NRW zur Landtagswahl 2017“ übermittelt. Unter www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de finden Sie neben unseren sozial- und gesellschaftspolitischen Grundsätzen zahlreiche und detailliert ausgeführte Problembeschreibungen, Lösungsvorschläge, Positionen und Forderungen, für die vielen sozialen Aufgaben, die zur Bearbeitung in dieser Legislaturperiode anstehen.

Insbesondere für die folgenden Themen müssen aus unserer Sicht bereits in den nächsten Wochen und Monaten die Weichen dringend gestellt werden:

- Es bedarf einer neuen gesetzlichen Grundlage für eine qualitativ hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung in den **Tageseinrichtungen für Kinder**, mit der eine stabile, auskömmliche und nachhaltige Finanzierung der Arbeit geschaffen wird. Für den Übergang und noch in diesem Jahr ist dringend eine deutliche Erhöhung der KiBiz Pauschalen notwendig, da sich schon jetzt mehrere Tausend Kindertagesstätten in NRW in einer finanziellen Schieflage befinden!

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



- Für die **Offenen Ganztagschulen** müssen im Rahmen einer verlässlichen gesetzlichen Regelung verbindliche Standards festgelegt werden; dazu eine einheitliche Förderung in NRW mit einem höheren Etat, der den Ausbau und damit Platz für alle Kinder schafft. „Gute OGS darf keine Glückssache sein. Qualität sichern. Standards ausbauen“ – lautet deshalb das Motto unserer gegenwärtigen landesweiten Kampagne, die am 12.07.2017 vor dem Landtag ihren Abschluss finden wird.
- Für die rd. 300.000 langzeitarbeitslosen und die etwa 70.000 dauerhaft vom Arbeitsmarkt abgehängten Menschen in NRW wird es trotz guter Konjunktur auf dem ersten Arbeitsmarkt kaum Perspektiven geben. Es bedarf daher eines Ausbaus der **öffentlich geförderten Beschäftigung** in NRW unter zusätzlicher Finanzierung durch einen Passiv-Aktiv-Transfer, dessen Voraussetzungen der Bund durch Aufnahme als explizites Förderziel im SGB II endlich schaffen muss.
- Um dem Fachkräftemangel in der Altenpflege zu begegnen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu ermöglichen, müssen die **Fachseminare für Altenpflege** im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung des Landes NRW besser finanziert werden. Die gegenwärtige Förderung von 280 Euro je Auszubildendem und Monat deckt nicht die notwendigen Ausgaben und muss auf die in der Gesundheits- und Krankenpflege geltenden Fördersätze, nach unseren vorliegenden Berechnungen mindestens aber auf **490 Euro** durchschnittlich monatlich angehoben werden.
- Das **Angebot stationärer Altenpflegeplätze** ist durch die völlig unzulängliche Umsetzung des durch die BSG-Urteile vom 08.09.2011 geforderten Tatsächlichkeitsprinzips in der Verwendung von Investitionskostenmitteln durch die APG DVO in NRW gefährdet. Auch nach fast zwei Jahren an Vorlauf- und Bearbeitungszeit liegen von den über 2.000 erforderlichen Investitionskostenbescheiden für das Jahr 2017 bestenfalls etwa 20 % an Bescheiden vor.
Außerdem können bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen Verzögerungen für die Standardanpassung nach dem WTG für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (im Wesentlichen die Erfüllung einer Einzelzimmerquote von mindestens 80 % und die Anpassung der Sanitärräume) eintreten, was zu erheblichen Zwangsstilllegungen von Plätzen und ganzen Einrichtungen führen kann.
Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und zur Beendigung der systematischen und technischen Schwierigkeiten mit der APG DVO wird als dringend notwendige Übergangslösung des Gesetzgebers eine Aussetzung des laufenden Verwaltungsverfahrens zur Erstellung der Investitionskostenbescheide auf Grundlage der derzeitigen APG DVO zum Stichtag der gültigen Frist 31.07.2017 für alle Einrichtungsträger vorgeschlagen, die bislang noch keinen neuen Investitionskostenbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben. Um Bestandsschutz zu erreichen, werden die für das Jahr 2016 gültigen Investitionskostenbescheide für das laufende Jahr mittels Allgemeinverfügung durch das zuständige Ministerium verlängert. Gleiches gilt für diejenigen Einrichtungsträger, die bereits einen neuen Bescheid für das Jahr 2017 erhalten und hiergegen Widerspruch eingelegt haben. Lediglich diejenigen (wenigen) Einrichtungsträger, die bereits einen Investitionskostenbescheid für 2017 erhalten haben, der inzwischen Bestandskraft erlangt hat, sind von dieser Übergangslösung nicht berührt.
Ebenso muss die Frist für die Standardanpassung nach dem WTG vom 31.07.2018 auf den 31.12.2021 verlängert werden.
Für eine nachhaltige Lösung der Umsetzung des Tatsächlichkeitsprinzips in der Verwendung der Investitionskostenmittel hat die Freie Wohlfahrtspflege Vorschläge für ein praktikables und einfaches Verfahren, die wir Ihnen gerne gezielt unterbreiten können.
- Nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (**BTHG**) mit der Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind die Bundesländer aufgefordert, bis spätestens 01.01.2018 einen **Träger der Eingliederungshilfe per Ausführungsgesetz festzulegen**. Bis zum Inkrafttreten der

Neuregelungen am 01.01.2020 müssen auf Landesebene zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege Landesrahmenverträge verhandelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen darauf aufbauend zudem alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Leistungserbringer mit den Leistungsträgern fertiggestellt sein. Ein Ausführungsgesetz in NRW ist von essentieller Bedeutung, damit die Verhandlungen schnellstmöglich beginnen können. Nur so kann eine fristgerechte Umsetzung überhaupt gelingen. Eine entsprechende Entscheidung muss schnell erfolgen, vorläufige Ideen und Positionierungen sind von den Akteuren bereits verschriftlicht und werden diskutiert.

- Die **Betreuungsvereine** sichern die Beteiligung und das Engagement von Bürgern im Betreuungswesen. Nur Betreuungsvereine bieten als mitgliedergeführte Organisation die Möglichkeit der Solidarität, der Interessenvertretung und der Bürgerbeteiligung. Ihre Arbeit besteht aus den wesentlichen Elementen dieser „Querschnittsarbeit“ und der Führung von beruflichen Betreuungen durch ihre qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Während die Mittel des Landes NRW für die Querschnittsarbeit in diesem Jahr noch einmal erhöht worden sind, ist die Vergütung für die berufliche Betreuung zuletzt 2005 angepasst worden. Seitdem sind die tarifgebundenen Personalkosten um durchschnittlich 20 % gestiegen. Die vom Bundestag am 18.05.2017 im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ beschlossene **Erhöhung der Stundensätze** im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz um moderate 15 % würde den Betreuungsvereinen eine Atempause verschaffen, ihr aktuelles Angebot bis zur Einleitung erforderlicher Strukturveränderungen, wie sie nach Abschluss der derzeitigen vom BMJV beauftragten Studien sicherlich notwendig sein werden, aufrechtzuerhalten. Der neugewählte Landtag sollte darauf hinwirken, dass die sich bildende Landesregierung dem Gesetz und der Vergütungsanpassung, die voraussichtlich am 07.07.2017 im Bundesrat zur Entscheidung anstehen, die notwendige Zustimmung gibt.

Wir hoffen, dass wir mit Ihnen zu diesen dringend zu klärenden Fragen und selbstverständlich auch über die vielen anderen sozialen Themen, denen sich die Landespolitik stellen muss, spätestens nach der Bildung der verschiedenen Landtagsausschüsse bald und gezielt in Gespräche eintreten können.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

